



Deutscher Raiffeisenverband e.V. · Pariser Platz 3 · 10117 Berlin

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft
Referat 414 - Wein, Bier, Getränkewirtschaft
Herrn MinR Dr. Michael Koehler
Rochusstr. 1
53123 Bonn

Pariser Platz 3
10117 Berlin

Weinwirtschaft
Dr. Christian Weseloh
Eike Paulun
Tel. +49 30 856214-404
Fax +49 30 856214-407
weseloh@drv.raiffeisen.de
paulun@drv.raiffeisen.de
www.raiffeisen.de

01.07.2020

DRV-Stellungnahme zum „Zehnten Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes“ und zur „Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung“

Sehr geehrter Herr Dr. Koehler,

vielen Dank für die Übersendung der Referentenentwürfe zum Weinggesetz und zur Weinverordnung durch Herrn Handrich am 12. Juni 2020. Wir bedanken uns ebenfalls für die Gelegenheit, im Namen der genossenschaftlichen Weinwirtschaft Stellung zu den Inhalten der Entwürfe beziehen zu können. Mit heutigem Ablauf der Rückmeldefrist zum Referentenentwurf des „Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes“ erhalten Sie in diesem Schreiben auch unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf der „Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung“, da beide Entwürfe viele Querschnittsthemen beinhalten. Vor dem Hintergrund, dass die Rückmeldefrist zur Weinverordnung erst am 24. Juli 2020 endet, erlauben wir uns, Ihnen bei Bedarf mögliche weitere Kommentierungen hierzu bis Fristende zukommen zu lassen.

Der Gedanke der Weinrechtsnovellierung stand seit Beginn unter dem Leitsatz „Je kleiner die Herkunft, desto höher die Qualität“. Dieses Bekenntnis hat der Deutsche Raiffeisenverband (DRV) immer befürwortet und unterstützt. Allerdings hat der DRV seit Beginn der Diskussion mit Nachdruck bekräftigt, dass eine Weinrechtsreform über die Marktforschung am Kunden ausgerichtet und die Auswirkungen für die Branche kontrollierbar und bezahlbar sein müssen. Es muss unbedingt vermieden werden, dass Neuregelungen zu Wettbewerbsnachteilen deutscher Weinhersteller gegenüber internationalen Weinproduzenten führen. Gleichzeitig dürfen gefestigte Strukturen und Absatzwege, die über viele Jahre hinweg gewachsen sind, nicht gefährdet werden.



Erst mit der Veröffentlichung der Referentenentwürfe zum Weingesetz und zur Weinverordnung vor ca. zweieinhalb Wochen sind zeitgleich mögliche Entwicklungen bezüglich der Anpassung an das EU-Recht bei der Angabe kleinerer und größerer geografischer Einheiten bekannt geworden. Alle bis dato geführten Branchendiskussionen zur Herkunftsprofilierung und -bezeichnung sind unter anderen Voraussetzungen geführt worden, da diese EU-Vorgaben hinsichtlich der Leitgemeinden bislang nicht bekannt waren.

Vor diesem Hintergrund positioniert sich der DRV wie folgt zu den Inhalten der Referentenentwürfe zum „Zehnten Gesetz zur Änderung des Weingesetzes“ und zur „Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung“:

1. Qualitätspyramide

Der DRV begrüßt die Etablierung einer „Qualitätspyramide“ aus den Stufen **1.** g.U. (= Anbaubereich), **2.** Großlage/Bereich, **3.** Ort (= Gemeinde), **4.** Einzellage.

2. Genehmigungssystem für Rebanpflanzungen

Aus Sicht des DRV hat sich das Genehmigungssystem für Rebanpflanzungen bewährt. Insbesondere sollte die derzeitige Begrenzung von 0,3 % bei Neuanpflanzungen bis auf Weiteres beibehalten werden. Der DRV begrüßt daher die Verlängerung der bestehenden Regelung für die Jahre 2021 bis 2023.

(Nummer 7 RefE WeinG zu § 7 Absatz 1 WeinG)

3. Angabe kleinerer und größerer geografischer Einheiten

Für den DRV und die ihm angeschlossenen Winzer- und Weingärtnergenossenschaften ist insbesondere die Großlagenbezeichnung von hoher Relevanz. Über die Großlagen vermarkten die Winzer- und Weingärtnergenossenschaften einen großen Teil ihrer Erzeugnisse im In- und Ausland. Die Großlagen mit ihren traditionellen Namen wie beispielsweise „Piesporter Michelsberg“ (Mosel) oder „Haberschlachter Heuchelberg“ (Württemberg) haben markenartikelähnlichen Charakter, geben dem Konsumenten Sicherheit und Orientierung und zeichnen sich durch einen hohen Bekanntheitsgrad sowie eine hohe Käuferreichweite aus.

Umso mehr betrachten es die Winzer- und Weingärtnergenossenschaften in Deutschland mit großer Sorge, dass viele etablierte Strukturen, wie beispielsweise Lagennamen, von der Reform erheblich betroffen sind.

Die vorgesehene Änderung von § 23 Absatz 1 WeinG mit Bezug auf Artikel 55 der Delegierten VO (EU) 2019/33 hat besonders weitreichende Folgen für die Lagenbezeichnungen, insbesondere für die in der Weinwirtschaft sehr relevanten Großlagen aber auch für gemeindeübergreifende Einzellagen. Bei einer Umsetzung des Gesetzes würden viele Lagen ihren am Markt



etablierten Namen ändern müssen, wenn nicht 85 % der Trauben im Gemeindegebiet der Leitgemeinde angebaut werden. Diese Änderung würde in der Umstellung zu Verbraucherirritationen führen. Zudem sind diese Neuerungen mit erhöhten Transaktionskosten in der Vermarktung verbunden, da Neu- und Wiederlistungen im Lebensmitteleinzelhandel, über den der größte Teil des in Deutschland erzeugten Weines abgesetzt wird, vorgenommen werden müssen.

Im Zuge dieser Diskussion sollte der Gesetzgeber berücksichtigen, dass auch Lagennamen Bestandteil derzeit schon etablierter Unternehmen sind.

(Nummer 14 RefE WeinG zu § 23 Absatz 1 WeinG und Nummer 4 RefE WeinV zu § 39 Absatz 1 WeinV)

4. Voranstellung eines Begriffs vor die Stufe Großlage/Bereich

Der DRV und die genossenschaftlichen Regionalverbände haben in der Diskussion um die Voranstellung eines Begriffs immer nach Lösungswegen gesucht, die einen Konsens im Ideenwettbewerb der Branchenverbände darstellen sollten. Nach der intensiven Diskussion mit allen Marktbeteiligten stellt sich für die Genossenschaften folgende Kennzeichnung als gangbarer Weg dar: Alle Stufen der Herkunftspyramide sollten auf dem Rückenetikett eindeutig und für den Konsumenten verständlich mit einer Positivkennzeichnung versehen werden.

Beispiel: g.U.-Wein > Großlagenwein > Ortswein > Einzellagenwein

Dieses System schafft eine klare Transparenzerhöhung für den Kunden, Vorwürfe einer möglichen Verbrauchertäuschung sind dadurch haltlos und es erfolgt keine Diskriminierung einzelner Stufen.

Abseits unseres Kompromissvorschlages weisen wir darauf hin, dass in Anbetracht der Folgen, die sich durch die Änderung im RefE WeinG zu § 23 Absatz 1 WeinG ergeben, die Notwendigkeit für die Voranstellung eines Begriffes vor die Stufe Großlage/Region (vgl. RefE WeinV zu § 39 Absatz 1, Satz 1 und 2 WeinV) vom Gesetzgeber neu überdacht werden muss. Wie im Punkt 3 dieser Stellungnahme beschrieben, würde die Änderung des Weingesetzes bei der Angabe kleinerer und größerer geografischer Einheiten die Diskussion um die Voranstellung eines Begriffes vor die Großlage oder den Bereich nach Einschätzung des DRV ad absurdum führen. Eine Umsetzung der in Punkt 3 beschriebenen Novellierungsmaßnahmen hätte eine eindeutige Unterscheidbarkeit der Stufen bereits zur Folge.

Unabhängig von diesem Aspekt lehnt der DRV die vorgesehene Voranstellung eines Begriffes auf dem Vorderetikett (Schmucketikett) ab. Verbraucher, die eine passgenaue Unterscheidung zwischen Groß- und Einzellage erfahren möchten, können diese und weitere obligatorische Informationen wie beispielsweise den Alkoholwert dem gesetzlichen Rückenetikett entnehmen. Daher muss im Referentenentwurf der § 39 Absatz 1, Satz 1 und 2 Weinverordnung das Wort „stets“ gestrichen werden.

(Nummer 4 RefE WeinV zu § 39 Absatz 1, Satz 1 und 2 WeinV)



Forderungen kleinerer Gruppierungen in der Branche, die den Wegfall der Leitgemeinde vor der Großlage beinhalten, darf das Ministerium aus Sicht des DRV nicht nachkommen. Der Gemeindename muss auch im künftigen Bezeichnungsrecht der Großlage vorangestellt werden dürfen.

5. Vermarktungszeitpunkte

Der DRV lehnt die Festlegung von Vermarktungszeitpunkten ab insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Abnehmerseite bestimmte Herkünfte auch vor diesem Vermarktungszeitpunkt fordern kann. In diesem Fall bliebe dann das Absatzpotenzial den Winzer- und Weingärtnergenossenschaften verschlossen und würde durch internationalen Wein substituiert werden. Dieser Aspekt konterkariert den Anspruch der Weinrechtsnovellierung, bisherige Absatzpotenziale nicht zu gefährden.

Als Kompromiss schlägt der DRV vor, dass die Schutzgemeinschaften Vermarktungszeitpunkte festlegen können. Diese Kompetenz kann den Schutzgemeinschaften nur mit der Verpflichtung übertragen werden, Öffnungsklauseln hinsichtlich der Anforderung des Marktes oder bei außergewöhnlichen Vegetationsverläufen zuzulassen.

(Nummer 4 RefE WeinV zu § 39 Absatz 1, Satz 3b und 4c WeinV)

6. Begrenzung der Rebsorten bei höheren Stufen

Eine Begrenzung der Rebsorten auf der Stufe der Einzellage durch den Gesetzgeber lehnt der DRV ab. Als Kompromisslösung könnte eine solche Begrenzung bei höheren Stufen sowie die Festlegung weiterer Profilierungskriterien in die Kompetenz der jeweiligen Schutzgemeinschaft der g.U. gelegt werden.

(Nummer 4 RefE WeinV zu § 39 Absatz 1, Satz 4d WeinV)

7. Reduzierung der Negativliste für „Deutscher Wein“

Eine Reduzierung der Negativliste für „Deutscher Wein“ lehnt der DRV ab.

(Nummer 6 RefE WeinV zu § 42 Absatz 3 WeinV)

8. Übergangsfristen

Eine Umsetzung der vom Gesetzgeber vorgeschlagenen Novellierungsmaßnahmen ist innerhalb der vorgeschlagenen Frist unter Nummer 8 des Referentenentwurfs zur Weinverordnung für die Winzer- und Weingärtnergenossenschaften aktuell nicht darstellbar. Insbesondere bei den vorgesehenen Maßnahmen in den Punkten 3 und 4 dieser Stellungnahme müssen längere Übergangsfristen vom Gesetzgeber ermöglicht werden, um die Wirtschaftlichkeit der Betriebe nicht zu gefährden. Außerdem muss definiert werden, dass mit Ablauf einer Übergangsfrist erst der nächste Wein-Jahrgang den neuen Regelungen unterliegt.

(Nummer 8 RefE WeinV zu §54 Absatz 15 und 16 WeinV)



9. Classic und Selection

Aus Sicht des DRV können die Regelungen zur Bezeichnung „Classic“ und „Selection“ ersatzlos entfallen. Daher begrüßt er die vorgesehene Streichung der „Beantragten Bezeichnung Selektion“.

(Nummer 9 RefE WeinV zu Anlage 9 Abschnitt I Nummer 4 WeinV)

Wir würden uns freuen, wenn die Stellungnahme des DRV in Anbetracht der Marktbeteiligung unserer Winzer- und Weingärtnergenossenschaften entsprechende Berücksichtigung bei einer möglichen Anpassung der Referentenentwürfe erfährt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Deutscher Raiffeisenverband e.V.
In Vertretung

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Weseloh', is positioned above the name of the representative.

Dr. Christian Weseloh

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Eike Paulun', is positioned above the name of the representative.

Eike Paulun